Vertragliche Regelungen zur Auftragsdatenverarbeitung gemäß § 17 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) bezüglich der IT Systembetreuung für Hardware und Software für den „IServ-Portalserver“

zwischen der

Schulleitung der

- nachfolgend Auftraggeber genannt -

und der

- nachfolgend Auftragnehmer genannt -

Auftragsgegenstand

Gegenstand dieser Regelungen ist die Einhaltung von Datenschutz und Datensicherheit bei der Auftragsdatenverarbeitung im Sinne § 17 LDSG.

Dieser Vertrag regelt alle notwendigen und vereinbarten Maßnahmen zur auftragsgemäßen Erbringung von Dienstleistungen bezüglich der IT-Systembetreuung für Hardware und Software für den „IServ-Portalserver“, bei denen Mitarbeiter des Auftragnehmers oder durch den Auftragnehmer beauftragte Dritte mit personenbezogenen Daten des Auftraggebers in Berührung kommen können. Die Laufzeit dieser vertraglichen Regelung ist bis auf Widerruf unbefristet.

1. Definitionen

1.1 Personenbezogene Daten
Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person.

1.2 Datenverarbeitung im Auftrag
Datenverarbeitung im Auftrag ist die Speicherung, Veränderung, Übermittlung, Sperrung oder Löschung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer im Auftrag des Auftraggebers.

1.3 Weisung
Weisung ist die auf einen bestimmten datenschutzmäßigen Umgang (zum Beispiel Anonymisierung, Sperrung, Löschung, Herausgabe) des Auftragnehmers mit personenbezogenen Daten gerichtete schriftliche Anordnung des Auftraggebers. Die Weisungen werden anfänglich durch den Hauptvertrag festgelegt und können vom Auftraggeber danach in schriftlicher Form durch einzelne Weisungen geändert, ergänzt oder ersetzt werden (Einzelweisung).

2. Regelungsgegenstand und Zweck

2.1 Der Auftragnehmer erhebt, verarbeitet oder nutzt im Rahmen des Auftrags personenbezogene Daten des Auftraggebers für Zwecke der auftragsgemäßen IT-Systembetreuung für Hardware und Software für den „IServ-Portalserver“.

2.2 Gegenstand der IT-Systembetreuung ist die Sicherstellung der Verfügbarkeit und die Betriebsbereitschaft für Hard- und Software. Im Detail handelt es sich um alle notwendigen und vereinbarten Maßnahmen zur Wartung und zur Pflege von Software und von technischen Komponenten durch den Auftragnehmer.

2.3 Der Zugriff auf das IT-System des Auftraggebers kann im Rahmen einer Fernwartung erfolgen.

2.4 Unabhängig von den vorstehenden Laufzeitregelungen gelten die Verpflichtungen zum Datengeheimnis, sowie die sich aus dem LDSG ergebenden Pflichten (insbesondere § 13 Abs. 2 LDSG)und vereinbarte Speicherungsfristen über das Vertragsende hinaus.

3. Art und Umfang der Daten, Kreis der Betroffenen

3.1 Betroffene Datenarten sind: Name, Anschrift, Kontaktdaten (z. B. Telefon, E-Mail), Ansprechpartner, Mitarbeiterdaten (z. B. Userverwaltung).

3.2 Betroffene Personengruppen sind: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule (z. B. Lehrkräfte, Verwaltungsangestellte, Hausmeister) und Schülerinnen und Schüler sowie Elternvertreterinnen und Elternvertreter.

4. Pflichten des Auftragnehmers

4.1 Der Auftragnehmer darf Daten des Auftraggebers nur im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen verarbeiten. Die Datenverarbeitung kann sowohl vor Ort beim Auftraggeber als auch per Fernwartung erfolgen. Zweck, Art und Umfang der Datenverarbeitung richten sich ausschließlich nach den Weisungen des Auftraggebers. Kopien, Dumps, Traces, Debugger-Protokolle oder ähnliche Datenbestände mit möglichem Personenbezug werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Soweit möglich, erfolgt die Fernwartung auf eine Weise, dass keine Daten des Auftraggebers beim Auftragnehmer gespeichert werden. Eine

hiervon abweichende Verarbeitung von Daten ist dem Auftragnehmer untersagt, es sei denn, dass der Auftraggeber dieser schriftlich zugestimmt hat.

4.2 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass er nur solche Mitarbeitenden, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen einsetzen wird, die spätestens bei der Aufnahme der Tätigkeiten auf das Datengeheimnis gemäß § 5 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und gemäß § 203 „Verletzung von Privatgeheimnissen“ des Strafgesetzbuches (StGB) verpflichtet sind und entsprechend belehrt worden sind. Die Verpflichtung hat mit dem Hinweis auf die §§ 43, 44 BDSG, § 202a StGB („Ausspähen von Daten“), § 303a StGB („Datenveränderung“) und § 303b StGB („Computersabotage“) zu erfolgen. Handelt es sich ausschließlich um Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Schulträgers, ist eine solche gesonderte Verpflichtung nicht erforderlich. Die Verpflichtung ergibt sich für diese Personengruppe bereits aus den arbeitsvertraglichen oder beamtenrechtlichen Vorschriften.

Alle Personen, die auftragsgemäß auf personenbezogene Daten des Auftraggebers zugreifen könnten, müssen über die sich aus diesem Auftrag ergebenden besonderen Datenschutzpflichten sowie die bestehende Weisungs- bzw. Zweckbindung belehrt werden.

Die Verpflichtungen gelten auch über das Bestehen dieses Vertragsverhältnisses hinaus.

4.3 Der Auftragnehmer hat eine(n) behördlich(e) Datenschutzbeauftragte(n) gemäß § 10 LDSG mit entsprechender Fachkunde bestellt. Diese Funktion wird wahrgenommen durch:

4.4 Ein Wechsel der oder des Datenschutzbeauftragten ist dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

4.5 Der Auftragnehmer trifft ausreichende technische und organisatorische Maßnahmen entsprechend §§ 5 und 6 LDSG, die in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck stehen.

Der Auftragnehmer hat alle Angaben und Änderungen des Verfahrens dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen.

4.6 Die Bestimmungen des LDSG und anderer datenschutzrechtlicher Regelungen hinsichtlich der Verarbeitung von Daten im Auftrag sind dem Auftragnehmer bekannt.

4.7 Unregelmäßigkeiten bei der Ausführung der Aufträge sind dem Ansprechpartner des Auftraggebers unverzüglich anzuzeigen.

4.8 Der Auftragnehmer gewährleistet die unverzügliche Information des Auftraggebers über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde nach § 41 LDSG.

4.9 Die Verarbeitung und Nutzung der Daten findet ausschließlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der § 16 LDSG erfüllt sind.

5. Pflichten des Auftraggebers

5.1 Für die Zulässigkeit der Datenverarbeitung, der Einhaltung der gesetzlichen Speicherungsfristen sowie für die Wahrung der Rechte der Betroffenen und anderer Vorschriften über den Datenschutz ist allein der Auftraggeber verantwortlich (§ 17 Abs. 1 LDSG).

5.2 Der Auftraggeber ist die „verantwortliche Stelle“ nach dem LDSG für die Verarbeitung der Daten im Auftrag durch den Auftragnehmer. Die Beurteilung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung obliegt allein dem Auftraggeber.

5.3 Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer im Rahmen der Sorgfaltspflichten des § 17 Abs. 3 LDSG als Dienstleister ausgewählt.

5.4 Der Auftraggeber erteilt den Auftrag zur Auftragsdatenverarbeitung oder Teilaufträge schriftlich mit dem Vertragsabschluss.

5.5 Der Auftraggeber behält sich im Rahmen der in dieser Vereinbarung getroffenen Auftragsbeschreibung ein umfassendes Weisungsrecht über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung vor, das er durch Einzelweisungen konkretisieren kann.
Einzelne Weisungen des Auftraggebers bedürfen der Schriftform (Fax oder E-Mail werden akzeptiert).

5.6 Unregelmäßigkeiten bei der Ausführung der Aufträge teilt der Auftraggeber dem Ansprechpartner des Auftragnehmers unverzüglich mit.

5.7 Der Auftraggeber verpflichtet sich, durch angemessene technische und organisatorische Maßnahmen dafür zu sorgen, dass die bestimmungsgemäße Nutzung des IServ-Systems sichergestellt ist.

5.8 Die ordnungsgemäße Datensicherung obliegt allein dem Auftraggeber.

5.9 Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen des Auftragnehmers vertraulich zu behandeln.

6. Art und Weise der Durchführung von Fernwartungsmaßnahmen

6.1 Die vertraglichen Leistungen werden grundsätzlich durch Datenfernübertragung und Fernwartung erbracht, soweit dies technisch möglich ist. Solche Leistungen, die nicht durch Fernzugriff erbracht werden können, erbringt der Auftragnehmer durch Leistung vor Ort beim Auftraggeber. Der Auftraggeber gewährt dem Auftragnehmer für Wartungsarbeiten Zugang zu den entsprechenden Räumlichkeiten sowie zum System.

6.2 Der Auftraggeber hat alles ihm Zumutbare zu unternehmen, um den Auftragnehmer zu unterstützen. Hierzu gehört auch die Vorabüberprüfung durch telefonische Anleitung eines Mitarbeiters des Auftraggebers durch den Auftragnehmer. Kann hierdurch keine Abhilfe geschaffen werden, so wird der Auftragnehmer einen Fernzugriff oder, wenn notwendig, eine Leistung vor Ort vornehmen.

6.3 Der Fernzugriff auf das IServ-System erfolgt aussschließlich in Abstimmung mit dem Auftraggeber.

6.4 Der Auftraggeber hat das Recht, die Fernwartung zu unterbrechen, insbesondere wenn er den Eindruck gewinnt, dass unbefugt auf Dateien zugegriffen wird. Die Unterbrechung kann erfolgen, wenn eine Fernwartung mit nicht vereinbarten Hard- und Softwarekomponenten festgestellt wird.

6.5 Vor Beginn der eigentlichen Fernwartung durchläuft der Mitarbeiter des Auftragnehmers eine Anmeldeprozedur mit Authentifizierung. Es wird eine

Benutzerkennung für den Fernzugriff eingerichtet. Um die Wartung durchführen zu können, muss die Kennung mit dem Passwort eingegeben werden. Der Zugriff durch den Auftragnehmer im Rahmen der Fernwartung erfolgt mit besonderen Zugriffsrechten.

6.6 Jede Fernwartungssitzung wird automatisch revisionssicher in Log-Dateien protokolliert. Die Nachvollziehbarkeit der Sitzungen ist durch Auswertung der Protokolle durch den Auftraggeber gewährleistet.

7. Unterauftragsverhältnisse

7.1 Der Auftragnehmer darf nur im Rahmen der Weisungen des Auftraggebers Unterauftragsverhältnisse eingehen. Der Auftraggeber prüft in allen Fällen, ob die vertraglichen Vereinbarungen den Datenschutzbestimmungen im Vertragsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer entsprechen. Erforderliche Nachbesserungen der Datenschutzvereinbarungen sind durch den Auftragnehmer zu realisieren und erneut zur Prüfung an den Auftraggeber zu übergeben.

7.2 Eingeschaltete Unterauftragnehmer müssen vorab bekannt gegeben werden. Diese sind schriftlich zu benennen. Die Einschaltung weiterer Unterauftragnehmer bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den Auftraggeber.

7.3 Angaben vom Auftragnehmer zu eventuellen Unterauftragnehmerverhältnissen die Zutritt/Zugang/Zugriff auf die im Auftrag zu verarbeitende Daten bzw. Datenträger haben (können) sind dem Auftraggeber – auf Anfrage hin – näher zu beschreiben.

7.4 Bei der Unterbeauftragung sind dem Auftraggeber die gleichen Kontroll- und Überprüfungsrechte entsprechend Ziffer 8 dieses Vertrages einzuräumen.

7.5 Der Auftragnehmer hat den Unterauftragnehmer sorgfältig auszuwählen und vor der Beauftragung zu prüfen, dass dieser die zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer getroffenen Vereinbarungen einhalten kann. Der Auftragnehmer hat insbesondere vorab und regelmäßig während der Vertragsdauer zu kontrollieren, dass der Auftragnehmer die nach §§ 5 und 6 LDSG erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten getroffen hat. Das Ergebnis der Kontrolle ist vom Auftragnehmer zu dokumentieren und auf Anfrage dem Auftraggeber zu übermitteln. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich vom Unterauftragnehmer bestätigen zu lassen, dass dieser, sofern es sich um eine private Stelle handelt, einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten i.S.d. § 4f BDSG bestellt hat. Handelt es sich bei dem Unterauftragnehmer um eine öffentliche Stelle, hat der Auftragnehmer zu prüfen, ob ein(e) behördliche(r) Datenchutzbeauftragte(r) bestellt ist.

7.6 Nicht als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die der Auftragnehmer bei Dritten als Nebenleistung zur Unterstützung bei der Auftragsdurchführung in Anspruch nimmt. Dazu zählen z. B. Telekommunikationsleistungen, Wartung und Benutzerservice, Reinigungskräfte, Prüfer oder Auditoren. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Schutzes und der Sicherheit der Daten des Auftraggebers auch bei fremd vergebenen Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen zu treffen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen. Der Auftraggeber ist berechtigt, eine Aufstellung aller Dienstleister, die Zutritt/Zugang/Zugriff auf die im Auftrag zu verarbeitende Daten bzw. Datenträger haben (können), zu erhalten und Einblick in die vertraglichen Regelungen zu nehmen.

8. Kontrollen

8.1 Zur Sicherstellung der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Erfordernisse sind Kontrollen durch den Auftraggeber erforderlich, die dokumentiert werden. Der Auftraggeber ist zur Durchführung dieser Kontrollen ausdrücklich berechtigt. Der Auftragnehmer sichert zu, alle für die Durchführung dieser Kontrolle notwendigen Schritte nach den Anforderungen des Auftraggebers zu veranlassen. Der Auftraggeber hat insbesondere das Recht, die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung seiner Daten jederzeit im erforderlichen Umfang zu überwachen, soweit nicht die Sicherheitsbedürfnisse anderer Auftragsgeber dadurch berührt werden.

8.2 Die Termine für die Kontrollen können mit dem Datenschutzbeauftragten des Auftragnehmers abgestimmt werden. Die Ergebnisse der Kontrollen werden dokumentiert und dem Auftragnehmer schriftlich übergeben.

8.3 Im Hinblick auf die Kontrollverpflichtungen des Auftraggebers nach § 17 LDSG vor Beginn der Datenverarbeitung und während der Laufzeit des Auftrags stellt der Auftragnehmer sicher, dass sich der Auftraggeber von der Einhaltung der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen überzeugen kann. Hierzu weist der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf Anfrage die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 9 BDSG und der Anlage nach. Dabei kann der Nachweis der Umsetzung solcher Maßnahmen, die nicht nur den konkreten Auftrag betreffen, auch durch Vorlage eines aktuellen Testats, von Berichten oder Berichtsauszügen unabhängiger Instanzen (z. B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditoren, Qualitätsauditoren) oder einer geeigneten Zertifizierung zum Datenschutz oder ein Datenschutzaudit erbracht werden.

9. Ansprechpartner

9.1 Bei schwerwiegenden Störungen des Auftragsprozesses, sowie bei Verdacht auf Verstoß gegen Bestimmungen des LDSG und anderer datenschutzrechtlicher Bestimmungen, ist der Auftraggeber unverzüglich vom Auftragnehmer zu informieren.

9.2 Der Kontaktpartner aufseiten des Auftraggebers ist der/die Schulleiter(in) der

9.3 Der Kontaktpartner aufseiten des Auftragnehmers ist:

Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung des Ansprechpartners ist dem Vertragspartner unverzüglich schriftlich der Nachfolger bzw. der Vertreter mitzuteilen.

10. Mitteilung bei Verstößen des Auftragnehmers

10.1 Der Auftragnehmer gewährleistet die Meldepflicht bei Verstößen zum Datenschutz und der Datensicherheit sowie ebenso der Meldung seiner beschäftigten Personen gegen die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten oder gegen die getroffenen Festlegungen dieses Vertrages. Insbesondere informiert er den Auftraggeber unverzüglich in Fällen des § 27a LDSG. Dies gilt auch bei schwerwiegenden Störungen des Betriebsablaufs, bei Verdacht auf sonstige Verletzungen gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten oder anderen Unregelmäßigkeiten beim Umgang mit personenbezogenen Daten des Auftraggebers. Der Auftragnehmer hat im Benehmen mit dem Auftraggeber angemessene Maßnahmen zur Sicherung der Daten sowie zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen für Betroffene zu ergreifen.

11. Sonstige Bestimmungen

11.2 Für die Wirksamkeit von vertraglichen Nebenabreden ist die Schriftform erforderlich.

12. Wirksamkeit des Vertrages und Kündigung

12.1 Der Auftraggeber ist zu einer unverzüglich und außerordentlichen Kündigung ohne Entschädigung des Gesamtvertrages berechtigt, wenn der Auftragnehmer trotz Aufforderung seine Pflichten zum Datenschutz verletzt.

12.2 Sollten einzelne Teile dieses Vertrages unwirksam sein bzw. werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht.

Ort, Datum	Ort, Datum
Schulstempel, Unterschrift Auftraggeber	Dienststempel, Unterschrift Auftragnehmer